

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter

A. Zielsetzung

Das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Amtsbezeichnungen der Richter neu geregelt. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1974 (BGBl. I S. 2161) ist das Gesetz insoweit mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als es den aufsichtsführenden Richtern eines Amtsgerichts, die nicht zu Präsidenten ernannt waren, und den Vizepräsidenten eines Amtsgerichts die Amtsbezeichnung „Richter am Amtsgericht“ beilegt.

Das Änderungsgesetz soll das Recht der richterlichen Amtsbezeichnungen dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts anpassen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht für Richter, die ständig mit der Leitung eines Amtsgerichts, Arbeitsgerichts oder Sozialgerichts betraut und nicht zu Präsidenten ernannt sind, die Amtsbezeichnung „Aufsichtsführender Richter“ vor. Ferner sollen die ständigen Vertreter des Präsidenten eines Amtsgerichts oder Landgerichts mit 81 oder mehr Richterplanstellen sowie die ständigen Vertreter der Präsidenten anderer Gerichte die Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ führen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 19 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Amtsbezeichnungen der Richter auf Lebenszeit und der Richter auf Zeit sind ‚Richter‘, ‚Vorsitzender Richter‘, ‚Aufsichtführender Richter‘, ‚Vizepräsident‘ oder ‚Präsident‘ mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz (‚Richter am ...‘, ‚Vorsitzender Richter am ...‘, ‚Aufsichtführender Richter des ...‘, ‚Vizepräsident des ...‘, ‚Präsident des ...‘).“

2. § 45 a erhält folgende Fassung:

„§ 45 a

Bezeichnungen der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit führen die Bezeichnung ‚Schöffe‘, die ehrenamtlichen Richter bei den Kammern für Handelssachen die Bezeichnung ‚Handelsrichter‘ und die anderen ehrenamtlichen Richter die Bezeichnung ‚ehrenamtlicher Richter‘.“

Artikel 2

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

Die Anlage III — Bundesbesoldungsordnung R, Besoldungsgruppen R 1, R 2, R 3, R 4 und R 8 — erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe R 1

Richter am Amtsgericht

Richter am Arbeitsgericht

Richter am Bundesdisziplinargericht

Richter am Landgericht

Richter am Sozialgericht

Richter am Verwaltungsgericht

Aufsichtführender Richter des Amtsgerichts ¹⁾

Aufsichtführender Richter des Arbeitsgerichts ¹⁾

Aufsichtführender Richter des Sozialgerichts ¹⁾

Staatsanwalt ²⁾

¹⁾ Erhält an einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

²⁾ Erhält als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 10 Planstellen und mehr für Staatsanwälte eine Amtszulage von monatlich 150 DM; anstatt einer Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können 2 Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

Richter am Amtsgericht

— als weiterer aufsichtführender Richter — ¹⁾

— als der ständige Vertreter eines Aufsichtführenden Richters — ²⁾

— als der ständige Vertreter eines Präsidenten — ³⁾

Richter am Arbeitsgericht

— als weiterer aufsichtführender Richter — ¹⁾

— als der ständige Vertreter eines Aufsichtführenden Richters — ²⁾

— als der ständige Vertreter eines Präsidenten — ³⁾

Richter am Bundespatentgericht

Richter am Finanzgericht

Richter am Landessozialgericht

Richter am Oberlandesgericht (Kammergericht)

Richter am Obergerichtsverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)

Richter am Sozialgericht

— als weiterer aufsichtführender Richter — ¹⁾

— als der ständige Vertreter eines Aufsichtführenden Richters — ²⁾

— als der ständige Vertreter eines Präsidenten — ³⁾

Vorsitzender Richter am Bundesdisziplinargericht ⁴⁾

Vorsitzender Richter am Landgericht ⁴⁾

Vorsitzender Richter am Truppendienstgericht ⁴⁾

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht ⁴⁾

Aufsichtführender Richter des Amtsgerichts ⁵⁾

Aufsichtführender Richter des Arbeitsgerichts ⁵⁾

Aufsichtführender Richter des Sozialgerichts ⁵⁾

Oberstaatsanwalt

— als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — ⁶⁾

— als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — ⁷⁾

- als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht (Kammergericht) —
- als Leiter einer Amtsanwaltschaft — ⁸⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Amtsanwaltschaft — ⁹⁾

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — ¹⁰⁾

- ¹⁾ An einem Gericht mit 21 und mehr Richterplanstellen. Bei 31 Richterplanstellen und auf je 10 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
- ²⁾ An einem Gericht mit 11 und mehr Richterplanstellen.
- ³⁾ Der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
- ⁴⁾ Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
- ⁵⁾ An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 11 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
- ⁶⁾ Auf je 5 Planstellen für Staatsanwälte kann eine Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als der ständige Vertreter eines leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
- ⁷⁾ Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwälte erhält eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
- ⁸⁾ Mit 11 und mehr Planstellen für Amtsanwälte; erhält bei einer Amtsanwaltschaft mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwälte eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
- ⁹⁾ Mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwälte.
- ¹⁰⁾ Mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

Besoldungsgruppe R 3

Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht
 Vorsitzender Richter am Finanzgericht
 Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
 Vorsitzender Richter am Landessozialgericht
 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Kammergericht)
 Vorsitzender Richter am Obergerverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)
 Präsident des Amtsgerichts ¹⁾
 Präsident des Arbeitsgerichts ¹⁾
 Präsident des Bundesdisziplinargerichts
 Präsident des Landgerichts ¹⁾
 Präsident des Sozialgerichts ¹⁾
 Präsident des Truppendienstgerichts
 Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾
 Vizepräsident des Amtsgerichts ²⁾
 Vizepräsident des Finanzgerichts ³⁾
 Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾
 Vizepräsident des Landessozialgerichts ³⁾
 Vizepräsident des Landgerichts ²⁾
 Vizepräsident des Oberlandesgerichts (Kammergerichts) ³⁾
 Vizepräsident des Obergerverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs) ³⁾
 Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — ⁴⁾
- als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht (Kammergericht) —

- ¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- ²⁾ Als der ständige Vertreter des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- ³⁾ Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
- ⁴⁾ Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwälte.

Besoldungsgruppe R 4

Präsident des Amtsgerichts ¹⁾
 Präsident des Arbeitsgerichts ²⁾
 Präsident des Landgerichts ¹⁾
 Präsident des Sozialgerichts ²⁾
 Präsident des Verwaltungsgerichts ²⁾
 Vizepräsident des Bundespatentgerichts
 Vizepräsident des Landessozialgerichts ³⁾
 Vizepräsident des Oberlandesgerichts (Kammergerichts) ³⁾
 Vizepräsident des Obergerverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs) ³⁾
 Leitender Oberstaatsanwalt
 — als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — ⁴⁾

- ¹⁾ An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- ²⁾ An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- ³⁾ Als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.
- ⁴⁾ Mit 41 und mehr Planstellen für Staatsanwälte. Der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin führt die Amtsbezeichnung „Generalstaatsanwalt“.

Besoldungsgruppe R 8

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
 Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
 Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
 Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht
 Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht
 Präsident des Bundespatentgerichts
 Präsident des Landessozialgerichts ¹⁾
 Präsident des Oberlandesgerichts (Kammergerichts) ¹⁾
 Präsident des Obergerverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs) ¹⁾

Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts ²⁾
Vizepräsident des Bundesfinanzhofs ²⁾
Vizepräsident des Bundesgerichtshofs ²⁾
Vizepräsident des Bundessozialgerichts ²⁾
Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts ²⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von monatlich 300 DM.

Artikel 3

(1) Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an führen Richter, die zu diesem Zeitpunkt

- a) ständig mit der Leitung eines Amtsgerichts, Arbeitsgerichts oder Sozialgerichts betraut und nicht zu Präsidenten ernannt sind, die Amtsbezeichnung Aufsichtführender Richter,
- b) ständige Vertreter des Präsidenten eines obersten Gerichtshofs des Bundes, des Bundespatentgerichts, eines obersten Landesgerichts, eines Finanzgerichts, eines Landesarbeitsgerichts, eines Landessozialgerichts, eines Oberlandesgerichts (Kammergerichts), eines Obergerverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs) oder ständige

Vertreter des Präsidenten eines Amtsgerichts oder Landgerichts mit 81 oder mehr Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt, sind, die Amtsbezeichnung Vizepräsident.

Bestandteil der Amtsbezeichnung ist ein das Gericht bezeichnender Zusatz („Aufsichtführender Richter des ...“, „Vizepräsident des ...“).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richter, die nach dem 30. September 1972 in den Ruhestand getreten sind.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. April 1975

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hatte in Artikel I Nr. 2 und Artikel 13 § 1 unter anderem vorgesehen, den aufsichtführenden Richtern eines Amtsgerichts, die nicht zu Präsidenten ernannt waren und den Vizepräsidenten eines Amtsgerichts die Amtsbezeichnung „Richter am Amtsgericht“ beizulegen. Insoweit ist das Gesetz nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1974 (BGBl. I S. 2161) mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

Mit dem vorgeschlagenen Änderungsgesetz wird den Leitern eines Amtsgerichts und den ständigen Vertretern des Präsidenten eines Amtsgerichts eine angemessene Amtsbezeichnung beigelegt, die den Grundsätzen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt. Die Regelung hebt

die Leiter eines Amtsgerichts, auch soweit sie nicht Präsidenten des Amtsgerichts sind, wegen ihrer Aufsichtsbefugnisse aus der Reihe der übrigen Richter ihres Gerichts heraus. Ebenso werden die ständigen Vertreter des Präsidenten eines Amtsgerichts in den Fällen besonders herausgehoben, in denen sie so gut wie ausschließlich mit Verwaltungsgeschäften beschäftigt sind; hierfür gibt die Anzahl der Richterplanstellen das geeignete Unterscheidungsmerkmal ab.

Der Gesetzentwurf paßt das System der richterlichen Amtsbezeichnungen den beiden neuen Amtsbezeichnungen „Aufsichtführender Richter“ und „Vizepräsident“ an, um eine neue Unausgewogenheit zu vermeiden. Ferner wird in einem Nebepunkt die Bezeichnung der ehrenamtlichen Richter bei den Kammern für Handelssachen geändert.